

Zum Verhältnis von Gleichberechtigungsgebot und Demokratieprinzip

Bericht zur Tagung „Gleichberechtigung und Demokratie – Gleichberechtigung in der Demokratie: (Rechts-) Wissenschaftliche Annäherungen“ 7. und 8. Dezember 2017, Hamburg

Dana-Sophia Valentiner

stellvertretende Vorsitzende des Landesverbands Hamburg, Mitglied im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf, wissenschaftliche Mitarbeiterin Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

Kerstin Geppert

Mitglied der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung, wissenschaftliche Mitarbeiterin Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

Am 7. und 8. Dezember 2017 fand die Tagung „Gleichberechtigung und Demokratie – Gleichberechtigung in der Demokratie: (Rechts-) Wissenschaftliche Annäherungen“ in Hamburg statt. Im Lesesaal des Warburg-Hauses – Aby Warburgs „Arena der Wissenschaft“ – diskutierten die Referent*innen und Teilnehmer*innen das bislang wissenschaftlich wenig erholtene Verhältnis von Demokratieprinzip und Gleichberechtigungsgebot.

In den Grusworten zeigten Präsidentin des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) *Prof. Dr. Maria Wersig* und die Vorsitzende der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung *Marion Eckertz-Höfer* die praktische Relevanz der Thematik auf, nicht zuletzt für den Bereich der Politik. Laut *Wersig* sei Art. 3 Abs. 2 GG ein „Versprechen für die Zukunft“ gewesen. Doch noch immer seien Frauen in der Arbeitswelt und der Politik unterrepräsentiert. *Eckertz-Höfer* knüpfte daran an und betonte, dass ein Mangel an Frauen im Parlament zu einer defizitären Bearbeitung von frauenspezifischen Themen führe.

Die Ziele der Tagung waren hoch gesteckt: Es ging einerseits darum das verfassungsrechtliche Gleichstellungsziel aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG für Gesetzgebung, Verwaltung und Judikative zu präzisieren und andererseits darum die möglichen Auswirkungen des Gebots tatsächlicher Gleichberechtigung auf Demokratieprinzip und demokratische Prozesse zu untersuchen.

Bereits in der Einführung durch *Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms*, Helmut-Schmidt-Universität/UniBW Hamburg, die die Tagung in Kooperation mit dem djb veranstaltete, wurde die Komplexität der rechtswissenschaftlichen Zuordnungen von Demokratieprinzip und Gleichberechtigungsgebot deutlich. Gegenwärtig werden europaweit und auch in Deutschland, das dieses und nächstes Jahr das 100-jährige Bestehen des Frauenwahlrechts feiert, gesetzliche Vorgaben zur Konkretisierung des Gleichstellungsziels diskutiert. Dies betrifft unter anderem die Besetzung von Wahlvorschlagslisten durch politische Parteien und damit fundamentale Fragen des Parteien- und Wahlrechts. Ein weiteres Diskussionsfeld eröffnet sich im Bereich der sogenannten Wahlgremien, Gremien

also, deren Mitglieder gewählt werden und für deren Besetzung zugleich Gleichstellungs- und Gremienbesetzungsgesetze in Bund und Ländern eine Zusammensetzung unter Beachtung geschlechtsbezogener Quoten vorschreiben. Mit steigender Verbindlichkeit solcher Vorgaben wird auch die Frage, inwieweit diese mit dem Gebot demokratischer Legitimation der Verwaltung vereinbar sind, virulenter.

Prof. Dr. Brun-Otto Bryde, Bundesverfassungsrichter a.D., eröffnete mit seinem Vortrag das erste Panel und nahm eine historische und verfassungsvergleichende Einordnung des Themas vor. Auch wenn die Demokratie die Staatsform der Gleichheit sei, habe das Gleichheitsversprechen im Recht – man denke nur an die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika oder die Französische Menschenrechtsverfassung – zunächst nur Männer im Blick gehabt. Die Einführung des Frauenwahlrechts 1918/1919 markiere eine wichtige Öffnung dieses Gleichheitsversprechens für Frauen, gleichwohl erforderne die fortwährende Unterrepräsentanz von Frauen in der Volksvertretung weitere Maßnahmen zur Durchsetzung tatsächlicher Gleichberechtigung. Um der vorherrschenden Asymmetrie entgegenzuwirken, wurden ab den 1990er Jahren – in Deutschland im Zusammenhang mit der Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG um seinen Satz 2 – vermehrt Quotenregelungen diskutiert und eingeführt. Der Vergleich mit anderen Ländern zeigt eine bis heute dynamische Entwicklung: Mehr als die Hälfte aller Länder weltweit sehen aktuell Quotenregelungen für die Organe der Volksvertretung vor. Diese Entwicklung sei zum einen Ausdruck der Politik internationaler Institutionen, die für die Gleichberechtigung von Mann und Frau eintreten. Zum anderen ließen sich Gesetzgeber durch Rechtssysteme anderer Länder inspirieren, die erfolgreich Quotenregelungen implementiert hätten. *Bryde* eröffnete mit seinem Vortrag eine wichtige Perspektive auf das Spannungsverhältnis von Demokratieprinzip und Gleichberechtigungsgebot, das sich daraus ergebe, dass dem Mehrheitswahlrecht ein „minderheitsfeindliches“ Moment innewohne.

Prof. Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück, zeigte in ihrem Vortrag, dass das Spannungsverhältnis zwischen Gleichberechtigungsziel und Demokratieprinzip schon Gegenstand einer Verfassungsdebatte in Weimar war. Die Weimarer Reichsverfassung war die erste deutsche Verfassung, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau explizit vorsah. Männern und Frauen wurden grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zuteil (Art. 109 Abs. 2 WRV). Die Weimarer Reichsverfassung legte außerdem fest, dass die Ehe auf dem Prinzip der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter beruhte (Art. 119 Abs. 1 WRV). Auch wurde die Gleichheit für Beamten verankert; bestehende Aus-

nahmebestimmungen für weibliche Beamten waren zu beseitigen (Art. 128 Abs. 2 WRV). Diese Bestimmungen warfen Fragen auf: Sollte das Gleichberechtigungsziel den Gesetzgeber oder nur die Verwaltung beziehungsweise Rechtsanwendung binden? Wie war der Auftrag der Gleichberechtigung inhaltlich ausgestaltet? Die Frage nach der Bindung des Gesetzgebers durch den Gleichberechtigungssatz zeigte von einer gewissen „Demokratiesorge“. Zwar wurde Minderheitenschutz als Element einer anspruchsvollen, materialen Demokratiekonzeption betrachtet; andererseits aber auch in der Gleichheitsbindung eine Demokratiegefährdung gesehen. Diese Spannungslage zwischen Gleichstellung und Demokratie hat sich laut *Cancik* heute in die verfassungsrechtliche Dogmatik verlagert. Das deutsche Grundgesetz binde unstreitig in Art. 3 Abs. 2 GG auch den Gesetzgeber an das Gleichberechtigungsziel. Die in Weimar geführte Debatte sei einer Diskussion um Grenzen beziehungsweise Begrenzungen des Art. 3 Abs. 2 GG gewichen.

Der erste Teil des Panels schloss mit einem politikwissenschaftlichen Beitrag von *Prof. Dr. Gary Schaal*, Helmut-Schmidt-Universität/UniBW Hamburg, der einen demokratischen Formwandel durch die Einführung von „demokratischen Innovationen“ beschrieb, den Deutschland derzeit durchlaufe. *Schaal* arbeitete am Beispiel der politischen Gleichberechtigung und blickte zunächst auf die lokale Ebene, wo zunehmend Modelle deliberativer Demokratietheorie implementiert würden. Auf nationaler Ebene hingegen sei das liberal-repräsentative Demokratiemodell weiterhin vorherrschend, das die politische Legitimation aus Wahlen und Abstimmung ableitet. Fiktionen ergäben sich aus den unterschiedlichen Demokratiemodellen mit ihren gegensätzlichen Leitideen, die theoretisch noch nicht vermittelt seien. Aber auch die Koexistenz unterschiedlicher Modelle auf der nationalen und lokalen Ebene führe zu Problemen, die *Schaal* im Rahmen seiner empirischen Forschung etwa in systematischen Frustrationserlebnissen von Bürger*innen nachweist, die sich auf kommunaler Ebene in einem Beteiligungsprozess einbringen, während die gewählten Repräsentant*innen dann im Rahmen ihrer politischen Legitimation anders entscheiden. *Schaal* diskutierte die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstbindung politischer Eliten an die Ergebnisse bestimmter Beteiligungsformate von Bürger*innen auf lokaler Ebene und schlug in diesem Zusammenhang die Einbindung von „perspectives“ diskursiv-konstruierter Gruppen in Bezug auf ein Entscheidungsproblem vor. Dieser Vorschlag biete die Chance, statt einer personalen eine sachorientierte Perspektive innerhalb deliberativer Demokratiemodelle einzunehmen. Zugleich eröffne der Vorschlag eine nicht minder komplexe Folgefrage, nämlich die Frage nach der Repräsentativität (wer spricht für wen?), die in der sich anschließenden Diskussion viel Raum einnahm.

Im zweiten Teil des Eröffnungspanels widmete sich *Prof. Dr. Stephan Rixen*, Universität Bayreuth, den verfassungsrechtlichen Relationen von Demokratieprinzip und Gleichberechtigungsgebot. *Rixen* arbeitete zunächst die Garantie individueller politischer Selbstbestimmung als Gehalt des „Ur-Grundrechts“ Art. 38 GG heraus. Paritätische Regelungen, die das Wahlrecht betreffen, seien als Einschränkungen der Wahlrechtsgrundsätze (genauer: der Freiheit der Wahl) nur bei Vorliegen eines „zwingenden Grundes“ legitim. *Rixens* Interpretation der politischen Entstehungsgeschichte des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ergab, dass dieser lediglich als schwache

Zielvorgabe ausgestaltet worden sei. Gegen die Rechtfertigung durch Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG führte *Rixen* außerdem an, dass sich aus einer „Multigeschlechter-Perspektive“ nur schwer rechtfertigen ließe, weshalb die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Frauen durch geschlechterparitätische Regelungsmodelle verfassungspositiv bevorzugt werden sollte. Besonders vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur personenstandsrechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität stellte *Rixen* Art. 3 Abs. 2 GG in dessen „differenzfeministischen Design“ auf den Prüfstand. Verfassungskonforme Regelungsmöglichkeiten für geschlechterparitätische Zielvorgaben sah *Rixen* vor allem im Satzungsrecht der Parteien sowie durch andere parteiinterne Mechanismen. Darüber hinaus betonte er die Notwendigkeit einer Neugestaltung des Verhältnisses von Erwerbs- und Sorgearbeit, welche indirekt dazu beitragen würde, Parität zu fördern.

Ob die unionsrechtlichen und transnationalen Gewährleistungen der politischen Gleichberechtigung hinzugezogen werden könnten, um das Spannungsverhältnis von Demokratieprinzip und Gleichberechtigungsgebot zu bewerten, fragte sich *Prof. Dr. Sigrid Boysen*, Helmut-Schmidt-Universität/UniBW Hamburg. *Boysen* stellte zunächst einige Befunde zum Frauenanteil bei den Vereinten Nationen dar, die eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen in den höheren Verdienstgruppen, bei den ständigen Vertreter*innen und den Botschafter*innen im Sicherheitsrat sowie an den internationalen Gerichten offenbarten. Ausgehend von dieser Bestandsaufnahme widmete sich *Boysen* den völkerrechtlichen Gleichstellungsvorgaben, insbesondere aus der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Art. 7 CEDAW), der UN-Charta und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) sowie der Sicherheitsratsresolution Nr. 1325 vom 31.10.2000 (betreffend die Mitwirkung von Frauen in Friedensprozessen). Im Rahmen dieser Vorschriften werde das Gleichstellungsziel durch für die Vertragsstaaten verbindliche Zielvorgaben explizit formuliert, die Vorschriften würden jedoch nicht in die Staatenpraxis umgesetzt. *Boysen* machte deutlich, dass die internationalen Gewährleistungen auf die Verwirklichung durch die Vertragsstaaten angewiesen seien. Für die deutsche Gesetzgebung eigne sich das Gleichstellungsziel aus Art. 7 CEDAW etwa als Anknüpfungspunkt für geschlechterparitätische Regelungen.

Ausgehend von diesen historischen, vergleichenden und politikwissenschaftlichen Betrachtungen zur Gleichberechtigung in der Politik, der verfassungsrechtlichen Konturierung von Demokratieprinzip und Gleichberechtigungsgebot sowie der unions- und transnationalen Einflüsse wurden im zweiten Panel die Möglichkeiten einfachgesetzlicher Quotierungsvorgaben für die Besetzung von Wahllisten zu Parlamentswahlen ausgelotet.

PD Dr. Anna Katharina Mangold, Goethe-Universität Frankfurt am Main, beschäftigte sich mit Fragen der Repräsentation von Frauen und Minderheiten aus einer demokratietheoretischen Perspektive. Während in der Antike, dem Ideal der direkten Demokratie folgend, Ämter durch Losentscheid vergeben wurden, basierten neuzeitliche Demokratiemodelle auf dem Konzept der Repräsentation und der Legitimation der Vertreter*innen. Die Idee der Repräsentation lasse aber gleichwohl Ausschlüsse bestimmter Personengruppen (zum Beispiel Frauen) zu. Eine

Ausrichtung des Repräsentationsansatzes am Versprechen der Gleichheit müsse mehrere Herausforderungen bewältigen: Zum einen sei die von feministischen Philosoph*innen kritisierte konstruierte Trennung von öffentlicher und privater Sphäre mit ihren geschlechtsspezifischen und exkludierenden Implikationen in den Repräsentationsansatz „klassischer“ Demokratietheorien eingeschrieben. Zum anderen arbeiten Konzepte gruppenbezogener Quotierung zur Verwirklichung von Repräsentation mit kategorischen Einordnungen (zum Beispiel „Mann“/„Frau“), die geschlechtsspezifische und andere Zuschreibungen perpetuierten. Des Weiteren suggeriere die gruppenbezogene Quotierung eine Einheitlichkeit der Gruppen und blende so unterschiedliche Lebensrealitäten, zum Beispiel von „Frauen“ und sozio-ökonomisch benachteiligten Personengruppen sowie intersektionale Verschränkungen von Diskriminierungsformen aus.

Daran anschließend stellte *Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski*, Universität Kassel, ihr Modell eines Paritätsgesetzes für Deutschland vor. Sowohl in der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik seien Frauen nicht entsprechend ihrem Anteil in der (Wahl-)Bevölkerung repräsentiert. Diesen Zustand beschrieb *Laskowski* mit den Worten von Elisabeth Selbert als „Verfassungsbruch in Permanenz“. Die Unterrepräsentanz von Frauen in Parlamenten wirke sich (negativ) auf die Qualität politischer Entscheidungen aus und führe zu einem Mangel an demokratischer Legitimation. *Laskowski* trat aus diesem Grund für eine Reform des Wahl(organisations)-rechts mit dem Ziel gleichberechtigter demokratischer Teilhabe beider Geschlechter ein. Kerngehalt des Demokratiegebotes sei der allgemeine Gleichheitssatz, weshalb laut *Laskowski* ein paritätisches Wahlrecht nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern sogar geboten ist. Im Wahlrecht müssten verpflichtende paritätische Kandidat*innenlisten sowie eine verpflichtende paritätische Nominierung in Wahlkreisen verankert werden. Eine Nichtbeachtung dieser paritätischen Vorgaben solle durch die Zurückweisung der Kandidat*innenliste sanktioniert werden, was bis zum Ausschluss der Partei von der Wahl führen könne.

Bei der Wahlvorbereitung, genauer gesagt, bei der Aufstellung der Kandidat*innen, spielen Parteien eine zentrale Rolle. *Prof. Dr. Joachim Wieland*, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, untersuchte deshalb die Bindungen des Parteien(verfassungs)rechts und arbeitete die Spielräume für die Herstellung von Parität heraus. *Wieland* ging zunächst der Frage nach, ob Quotenvorgaben für Frauen auf den Landeslisten der Parteien mit Art. 21 und Art. 38 GG vereinbar sind. In einem Nichtannahmebeschluss hatte das Bundesverfassungsgericht 2015 festgestellt, dass innerparteiliche Wahlen zwar über Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG den Wahlrechtsgrundsätzen unterliegen, die Parteien aber im Rahmen ihrer Parteienfreiheit freiwillige parteiinterne Quoten vorsehen können (BVerfG, Beschl. v. 01.04.2015 – Az. 2 BvR 3058/14). Verpflichtend quötierte Landeslisten schränken laut *Wieland* die Wahlrechtsgleichheit ein, was nur durch einen zwingenden Grund zu rechtfertigen ist, der durch die Verfassung legitimiert und mit der Wahlrechtsgleichheit gleichgewichtig sein muss. Außerdem würden sie die demokratische Legitimation zwischen Volk und Repräsentant*innen und damit ein Kernelement des Demokratieprinzips beeinträchtigen. Diese erfordere gerade eine Willensbildung ohne staatlichen Einfluss vom

Volk zum Staat hin. Eine Rechtfertigung durch Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG könne nicht gelingen, da er als Gleichstellungsauftrag ausgestaltet sei und nicht als Ermächtigung zu Eingriffen in das Demokratieprinzip. Verfassungsrechtlich zulässig seien aber staatliche Informationen über die Repräsentation von Frauen in Parlamenten auf dem Stimmzettel bei Wahlen.

Das abschließende Panel der Tagung beschäftigte sich mit Quotierungsvorgaben für die Besetzung von Gremien der öffentlichen Verwaltung. *Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein*, Goethe-Universität Frankfurt am Main, referierte zu Gleichstellungsziel und Demokratiekonzept in Bezug auf die personelle Legitimation der zweiten und dritten Gewalt. Im Fokus stand die Legitimation von Verwaltungsbeamten*innen und Richter*innen als staatliche Entscheider*innen. Für deren personelle Legitimation enthalte das Grundgesetz kaum Normen, nur für die Besetzung der Obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts seien Regelungen vorhanden. *Wallrabenstein* stellte verschiedene Legitimationsmuster für die Auswahl von Entscheider*innen vor. Zu den nicht-demokratischen Legitimationsmustern zähle die hierarchisch organisierte Legitimationskette, die auf der Delegation von Entscheidungsmacht beruhe. Das ökonomische Prinzip des Wettbewerbs, das beispielsweise im Grundsatz der Bestenauslese des Art. 33 Abs. 2 GG zum Ausdruck komme, sei grundsätzlich als Anknüpfungspunkt für leistungsbezogene Quotierungsvorgaben geeignet. Demokratische Legitimationsmuster – genannt wurden die identische Legitimation, die sich auf dasselbe Wahlsubjekt stützt (so beispielsweise die Wahl von Verwaltungsspitzen wie Kanzler*in oder Ministerpräsident*innen), sowie die autonome Legitimation, die vor allem den Bereich der funktionalen Selbstverwaltung prägt – seien hingegen nicht mit Quotierungsansätzen vereinbar. Schließlich identifizierte *Wallrabenstein* verschiedene, teils miteinander verwobene Demokratienarrative (das elitäre, das nationale, das diskursive, das repräsentative und das paritätische Narrativ) und prüfte deren Kompatibilität mit Quotierungsvorgaben. Solche fügen sich laut *Wallrabenstein* besonders gut in das paritätische Narrativ ein.

Im Anschluss daran sprach *Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier*, Präsident des Bundesverfassungsgerichtes a.D., über gesetzliche Vorgaben für die Quotierung von Wahlgremien in der Verwaltung und das Spannungsverhältnis zwischen Demokratieprinzip, dem Prinzip der Bestenauswahl und dem Gleichstellungsziel. Leistungsbezogene Quoten, die bei gleicher Eignung eine Bevorzugung von Frauen feststellen, seien verfassungsrechtlich unbedenklich. Starre Quoten könnten jedoch gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und gegen Art. 33 Abs. 2 GG verstoßen. Eine Rechtfertigung durch Art. 3 Abs. 2 S. 2 werde mit Blick auf den Willen des historischen verfassungsändernden Gesetzgebers überwiegend abgelehnt. Allerdings habe dieser bei der Konzipierung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG Ämter mit Qualifikationsanforderungen im Blick gehabt. Für Aufsichtsgremien existiere kein Qualifikationsprofil, an das sich eine Leistungsquote anknüpfen lasse. Eine Rechtfertigung starrer Quoten dürfe deshalb nicht von vornherein abgelehnt werden. Auch seien sie der deutschen Rechtsordnung nicht unbekannt, sondern existierten zum Beispiel in § 15 Abs. 2 BetrVG oder § 17 Abs. 7 BPersVG. *Papier* hielt fest, dass bei der Besetzung von Gremien durch

Statusgruppenvertreter*innen, für die keine Qualifikationsanforderungen bestehen, eine starre Quote mit Art. 3 Abs. 3 GG vereinbar sei, soweit Frauen tatsächlich unterrepräsentiert sind und die Quotenziffer maximal dem Frauenanteil in der jeweiligen Bezugsgruppe entspricht. Art. 33 Abs. 2 GG könne bei echten Wahlämtern keine Anwendung finden, da Qualifikationsanforderungen mit den Wahlrechtsgrundsätzen unvereinbar seien. Bei der Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 33 Abs. 2 GG müsse also zunächst geklärt werden, ob es sich um ein echtes Wahlamt handelt oder nicht. *Papier* schlug vor, auf die Funktion des Gremiums abzustellen. Häufig hätten Gremien keine politische Repräsentationsaufgabe, in dem Sinne, dass bei der Wahl ein politisches Mandat vergeben werde. Vielmehr gehe es meist um die Mitwirkung in der Verwaltung durch Beratung und die Kontrolle der Geschäftsführung. In Fällen, in denen Art. 33 Abs. 2 GG unbeachtlich sei, könne er nicht mit einer starren Quote kollidieren.

Abschließend beleuchtete *Prof. Dr. Ulrike Lembke*, FernUniversität in Hagen, Grundlagen und Praxis der Bundesrichter*innenwahlen und schlug eine Quotierung der Wahlvorschläge vor. Im Gegensatz zur Berufung sonstiger Richter*innen werden Bundesrichter*innen gemäß Art. 95 Abs. 2 GG gewählt. Wie für andere Wahlen seien bei den Bundesrichter*innenwahlen die Wahlrechtsgrundsätze zu beachten. Ob jedoch auch das Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs. 2 GG zur Anwendung kommt, sei umstritten. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2016 hierzu festgestellt, dass Art. 33 Abs. 2 GG bei der Berufung von Bundesrichter*innen greift, da ein öffentliches Amt besetzt wird (BVerfGE 143, 22-38). Allerdings werde das Leistungsprinzip durch das Wahlelement relativiert. Gleichheitsrechtliche Erwägungen spielen laut *Lembke* hierbei keine Rolle. Mit Blick auf die Rechtswirklichkeit konstatierte *Lembke* deutliche Divergenzen zu den gesetzlichen Vorgaben zur Bundesrichter*innenwahl. Das Wahlverfahren bestehe in der Praxis darin, dass die Regierungs-

parteien ein „Kandidatenpaket“ schnürten, dem alle Mitglieder des Wahlausschusses zustimmen könnten. In diesem auf einen Kompromiss ausgelegten Verfahren würden zwar Parteien- und Länderproporze beachtet, Gleichstellungsziele hätten sich jedoch nicht etabliert. Nicht zuletzt habe diese Intransparenz zu Diskussionen über eine Reform der Wahlen zu den Bundesgerichten geführt. Ihren Vortrag schloss *Lembke* mit der Frage, warum nicht eine Frauenquote in Höhe von 50 Prozent für konsensfähige Vorschlagslisten eingeführt werden solle.

In den Diskussionen zu den drei Tagungspanels wurden die Spannungen zwischen faktischer, normativer und politischer Partizipation deutlich. Zugleich zeigte sich auch, dass im inter- und transdisziplinären Austausch nach Fragen der Input- und Output-Legitimation zu unterscheiden ist. Für die verfassungsrechtliche Befassung mit der Gleichberechtigung in der Demokratie kommt es vor allem auf die grundlegendere Frage nach dem Ziel von Partizipation an. Partizipation wird wiederum sehr unterschiedlich konzeptualisiert und unter anderem am Narrativ der Spiegelbildlichkeit zur Bevölkerung, der Interessenvertretung oder der chancengleichen Teilhabe ausgerichtet. Jedes dieser Narrative ist der Frage ausgesetzt, ob und welche weiteren Ungleichheitsdimensionen neben dem Geschlecht mitgedacht werden müssen. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Quoten wurde der verfassungsrechtliche Stellenwert des Gleichberechtigungsgebots aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG unterschiedlich bewertet. Als Alternative zu einer Rechtfertigung der Quote über Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG wurde eine Verfassungsänderung als Grundlage für Quotierungsvorgaben, insbesondere im Bereich des Wahlrechts, diskutiert. Schließlich wurden weitere Stellschrauben für eine gleichberechtigte Teilhabe in Politik, Verwaltung und Justiz identifiziert. Als tatsächliches Hindernis für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen wurde insbesondere die ungleiche Verteilung der Sorgearbeit beschrieben, die durch entsprechende Maßnahmen gesetzlich adressiert werden könnte.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-3-165

100 Jahre Frauenwahlrecht – Politik braucht mehr Frauen

5. März 2018, Bitterfeld

Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen

Mitglied im djb-Bundesvorstand, MdL Magdeburg

Im Rahmen einer Kooperationsveranstaltung des djb-Landesverbands Sachsen-Anhalt mit der SPD-Landtagsabgeordneten *Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen* (Vorsitzende der Regionalgruppe Magdeburg) am 5. März 2018 im Mehrgenerationenhaus in Bitterfeld-Wolfen stand das Jubiläum „100 Jahre Frauenwahlrecht“ im Mittelpunkt. Die Ehrenpräsidentin des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb), *Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit* (Justizsenatorin a.D. in Berlin und Hamburg sowie von 1997 bis 1981 Erste Vorsitzende des djb), berichtete von den vielen Initiativen und Kämpfen für die Sache der Frau. Eindrucksvoll schilderte sie, wie



▲ Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen, Torsten Weiser, Larissa Wallner, Anne Stamm, Diana Bäse, Dr. Lore Peschel-Gutzeit und Sandy Bieneck (v.l.n.r.) (Foto: privat).